



Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung vom 11. März 2018 (BGEOrd.)

- in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 01.03.2020 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung ist nicht für fördernde und Ehrenmitgliedern anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder der ESV Schützengilde „Prosnitzer Schanze“ e.V. (nachfolgend die Gilde genannt) sind verpflichtet durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren, Erbringung von Arbeitsleitungen sowie Diensten nach den Bestimmungen dieser Ordnung zur Verwirklichung des Vereinszwecks sowie der Ziele und Aufgaben der Gilde gemäß § 2 der Vereinssatzung beizutragen.
- (3) Die Gilde kann nach den folgenden Bestimmungen Vereinsmitglieder entschädigen.

§ 2 Beiträge

- (1) Die Gilde erhebt von jedem Vereinsmitglied einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags in Höhe von

84,00 € pro Vereinsmitglied.

Mitglieder unter 26 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden, zahlen lediglich die Hälfte des Jahresbeitrages, mithin 42,00 €.

Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen **keinen** Beitrag.

- (1a) Mitglieder mit eingeschränkten Mitgliedsrechte und –pflichten (§ 2 Abs. 3 der Ordnung über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft) zahlen die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum **30.04.** des laufenden Jahres fällig und ist auf das Konto der ESV Schützengilde „Prosnitzer Schanze“ e.V. bei der

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE45 1505 0500 0832 1605 20
BIC : NOLADE21GRW
unter Angabe des Mitgliednamens

einzuzahlen.

§ 3 Arbeitsleistungen

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet -5- Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Erhaltung des Schießstandes zu erbringen. Die Arbeitsstunden können während der Arbeitsein-

sätze laut Jahresplan, aber auch nach Abstimmung mit dem Standwart erbracht werden.

Dienste während des Schützenfestes der Gilde gelten als Arbeitsleitungen.

- (2) Das Vereinsmitglied, das keine Pflichtarbeitsstunden erbringen kann oder möchte, hat als Ersatz einen Geldbetrag von 10,00 € je nicht erbrachter Arbeitsstunde auf das oben genannte Vereinskonto zu überweisen. Die Überweisung hat binnen 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Vereinsmitglieder, die unter 18 Jahre alt sind oder das 69. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung ausgenommen.

§ 4 Dienste

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zum Wochenenddienst entsprechend dem Dienstplan der Gilde verpflichtet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, welches die Qualifikation zur verantwortlichen Aufsichtsperson nach §10 AWaffGV (Schieß- und Standaufsicht) oder die Schießsportleiterlizenz besitzt, ist verpflichtet, Schießstandaufsichtsdienst nach Maßgabe des Dienstplanes der Gilde zu leisten.
- (3) Sollte ein Vereinsmitglied zum Wochenenddienst oder zum Schießstandaufsichtsdienst entsprechend des Dienstplanes der Gilde verhindert sein, hat er selbstständig für seinen Ersatz Sorge zu tragen.
- (4) Tritt ein Vereinsmitglied zu seinem planmäßigen Wochenend- oder Schießstandaufsichtsdienst nicht an und hat für seinen Ersatz nicht gesorgt, hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Tag auf das Vereinskonto binnen 30 Tage nach Aufforderung durch den Vorstand zu zahlen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gilde erhebt folgende Gebühren:
 - a) Standnutzungsgebühr für Gastschützen: 7,00 € pro Stunde/ Stand,
 - b) je Pistolenscheibe: 0,40 €,
 - c) je Gewehrscheibe: 0,20 €,
 - d) Anmietung des Vereinsraums: 30,00 €,
 - e) Leihgebühr je Vereinswaffen: 0,50 € pro Tag oder 5,00 €/ pro Monat, wobei bei vereinsinternen Veranstaltungen keine Leihgebühren erhoben werden
- (2) Gebühren zu a)-d) sind bar unmittelbar vorab beim Standdienst zu zahlen.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Gilde erstattet auf Antrag und nach finanzieller Möglichkeit die Startgebühren für Vereinsmitglieder, die als Mitglied einer Mannschaft an den Landes- und Deutschen Meisterschaften sowie als Einzelstarter an den Deutschen Meisterschaften unter dem Namen der Gilde starten.
- (2) Ein Vereinsmitglied, das für die Gilde aufgrund Vorstandsbeschlusses tätig wurde, kann auf Antrag in Höhe seiner tatsächlichen Auslagen entschädigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Anpassung

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen dieser Ordnung ist jährlich durch den Vorstand auf der Basis der finanziellen Erfordernisse und Möglichkeiten zu überprüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Mitgliederversammlung erforderliche Anpassungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen und zu begründen.

§ 7 Schlussbestimmungen und Gültigkeit der Ordnung

- (1) Säumigen Mitgliedern ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand, mithin für eine Zahlungserinnerung die Portogebühren und für jede Mahnungen zusätzlich 2 € als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Änderung der Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 01. März 2020 beschlossen und tritt zum 01. März 2020 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Ordnungen, Beschlüsse und Festlegungen des hier geregelten Gegenstandes außer Kraft.

Prosnitz, den 01.03.2020

Mathias Petzel
Präsident

Silke Petzel
Protokollführer

Mathias Petzel/
Peter Schlicht
Versammlungsleiter